

79. Ist die im preussischen Erbeslegitimationsverfahren von dem Erben abgegebene eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, eine falsche, wenn andere erbberechtigte Personen vorhanden sind, deren Existenz dem die Versicherung abgebenden Erben bekannt, deren Erbberichtigung ihm aber unbekannt ist?

St.G.B. §§. 156. 163.

Preuß. Gesetz vom 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, §§. 3. 5 (G. S. S. 473).

II. Straffenat. Ur. v. 22. November 1890 g. B. u. Gen. Rep. 2682/90.

I. Landgericht Braunsberg.

Gründe:

Der Angeklagte B. hat nach dem Tode seiner Ehefrau Katharina geb. F., mit welcher er in gütergemeinschaftlicher Ehe zwei sie überlebende Kinder, Martha und Otto, erzeugt hatte, in dem gerichtlichen Nachlaßverfahren an Eidesstatt versichert, daß ihm mehrere gleich nahe Erben der Verstorbenen neben deren beiden Kindern, Martha und Otto, nicht bekannt seien. In Wirklichkeit hatte jedoch

die Verstorbene noch eine vor- und außereheliche Tochter, Bertha F., hinterlassen und bis zu ihrem Tode bei sich gehabt.

Die Strafkammer erwägt: „Der Angeklagte B. habe, da Bertha F. mit seinen Kindern gleich nahe erbberechtigt sei, etwas thatsächlich Unrichtiges eidesstattlich versichert, indes nicht wissentlich, sondern aus Irrtum. Derselbe sei nämlich der Meinung gewesen, Bertha F. stehe ein Erbrecht gegen ihre uneheliche Mutter nicht zu und habe ihr noch vor der gerichtlichen Verhandlung, um sie nicht leer ausgehen zu lassen, aus dem gütergemeinschaftlichen Nachlasse ein Paar Betten und eine ausstehende Forderung überwiesen. Bei der gerichtlichen Verhandlung habe es B. aber an der gebotenen Aufmerksamkeit fehlen lassen, welche er nach seinen persönlichen Fähigkeiten hätte aufwenden können und aufwenden zu müssen sich hätte bewußt sein sollen. Von dem Richter sei er befragt worden, ob nicht noch andere Kinder der Verstorbenen hinterblieben seien; wäre er dieser Frage ohne Voreingenommenheit nachgegangen und hätte er sie thatsächlich richtig beantwortet, so würde er sofort über das Irrige seiner Rechtsauffassung belehrt worden sein. B. habe deshalb bei Abgabe der Versicherung an Eidesstatt fahrlässig gehandelt und sich aus §. 163 Abs. 1 in Verbindung mit §. 156 St.G.B.'s strafbar gemacht.“

In seiner Revision rügt der Angeklagte B., daß durch seine Verurteilung wegen fahrlässiger Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt die §§. 156, 59 St.G.B.'s verletzt seien. Der Versuch des Beschwerdeführers, aus der Nichtanwendung des §. 59 einen Revisionsgrund herzuleiten, ist allerdings verfehlt; dagegen muß anerkannt werden, daß die in dem Urteile festgestellte Handlung des Angeklagten keine solche ist, wie sie der §. 156 bezeichnet, und deshalb der Vorderrichter den §. 163 mit Unrecht gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht hat.

Der Senat hat bereits in dem Urteile vom 6. März 1888,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 185,

auf welches verwiesen wird, dargelegt, daß die von dem Erben im preussischen Erbeslegitimationsverfahren abzugebende eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, sich lediglich über das Nichtwissen des Versicherenden verhalte, nicht, wie der Glaubenseid des §. 424 C.P.D. dahin gehe, daß dem Erben nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung

andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt geworden seien, und daher eine falsche Versicherung nicht vorliege, wenn der Versichernde von gleich nahen oder näheren Erben keine Kenntnis gehabt habe. In dem damals erörterten Falle handelte es sich um erbberechtigte Personen, deren Existenz oder Verwandtschaftsverhältnisse der Versichernde nicht kannte, über deren Qualität als Erben er jedoch nicht im Zweifel gewesen sein würde; jetzt handelt es sich um eine Person, deren Existenz dem Angeklagten bekannt, deren Qualität als Erbe ihm aber unbekannt war. In dem einen wie in dem anderen Falle beruhte die versicherte Nichtkenntnis von dem Vorhandensein gleich naher Erben auf Wahrheit, und die Versicherung war somit auch keine falsche. Der Vorderrichter verkennet die Bedeutung des im §. 486 I. 9 A.L.R.'s und im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausfertigung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869 bezeugten Eides, wenn er glaubt, der Angeklagte habe eidestattlich etwas thätzlich Unrichtiges versichert, weil er sich über die Unrichtigkeit seiner Rechtsanschauung habe Belehrung verschaffen können. Nicht darauf kam es an, ob der Angeklagte sich von dem Vorhandensein gleich naher Erben Kenntnis verschaffen konnte, sondern lediglich darauf, ob er eine solche Kenntnis bei Abgabe der Versicherung wirklich besaß. Sache des Richters, welcher die Versicherung abnahm, war es, vorher zu prüfen, ob der Angeklagte die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge kannte, und ihn bei mangelnder Kenntnis in geeigneter Weise zu belehren. Unterblieb die Prüfung, so fragte es sich, welche Bedeutung die eidestattliche Versicherung des Angeklagten, daß er von einer Erbberechtigung anderer Personen nichts wisse, danu noch für den Richter haben konnte, welcher über den Nachweis des beanspruchten Erbrechtes gemäß §§. 3. 5 des Gesetzes vom 12. März 1869 nach seiner Überzeugung zu befinden hatte. Jedenfalls wird durch die Vorschrift des §. 3 a. a. D., wonach die Erklärung des Erben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aufgenommen werden soll, mehr bezweckt als die bloße Herstellung der Authentizität der Erklärung.

Vgl. Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 14. November 1888, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 259. 260.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters ist die Annahme, daß dem Angeklagten, als er die Versicherung an Eidesstatt abgab, gleich

nahe Erben bekannt waren, vollständig ausgeschlossen, eine objektiv falsche Versicherung liegt demnach nicht vor, und es fehlt an einer notwendigen Voraussetzung der §§. 156. 163 St.G.B.'s. Einer weiteren thatsächlichen Erörterung bedarf es nicht, und das angefochtene Urteil war daher gemäß §. 394 St.P.D., soweit es den Angeklagten B. betrifft, aufzuheben und in der Sache selbst der Beschwerdeführer von der Anklage der Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt freizusprechen.